

Allgemeine Geschäftsbedingungen Daoust Dienstleistungsschecks

Version 01/2024

1. Anwendung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Der Nutzer ist durch diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gebunden. Er darf den Geschäftsbedingungen keine Notizen hinzufügen und diese auch nicht ändern. Jegliche Anmerkungen des Nutzers werden als nicht anwendbar auf den Vertrag und die Zusammenarbeit angesehen.

Im Falle der Änderung dieser allgemeinen Bedingungen wird DAOUST die neuen Bedingungen auf seiner Website www.daoust.be veröffentlichen und den Nutzer vorher darüber auch per E-Mail oder SMS benachrichtigen. Der Nutzer hat danach 14 Tage ab Bekanntgabe Zeit, sein Vertragsverhältnis mit Daoust gegebenenfalls zu beenden, wenn er mit den allgemeinen Bedingungen nicht einverstanden ist – gemäß den Kündigungsmodalitäten in den allgemeinen Bedingungen zu seinem unterzeichneten Vertrag. Die Änderungen treten erst am Tag nach Ablauf dieser vierzehntägigen Frist in Kraft, sofern der Nutzer das Vertragsverhältnis zwischenzeitlich nicht beendet hat. Die neuen Bedingungen sind nach deren Inkrafttreten wirksam und für ihn gültig.

Vom Nutzer, der sich weigert, den unterzeichneten Vertrag und die paraphierten allgemeinen Geschäftsbedingungen an Daoust zurückzusenden, jedoch die Dienstleistungen der Haushaltshilfe in Anspruch genommen hat, wird angenommen, dass er die Bestimmungen des Vertrags und die allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich und unwiderruflich akzeptiert hat, wenn Daoust beweist, dass der Vertrag und/oder die allgemeinen Geschäftsbedingungen ihm zugesandt wurden.

2. Verpflichtungen der Parteien

2.1. Daoust verpflichtet sich, alles dafür zu tun (Mittelverpflichtung), um dem Nutzer eine ausgewählte Haushaltshilfe für den vereinbarten Zeitraum und die vereinbarten Stunden zur Verfügung zu stellen.

Die Haushaltshilfen von Daoust S.A. können für den/die Nutzer eine Haushaltshilfeleistung erbringen, welche ausschließlich folgende Tätigkeiten umfasst:

- Reinigung der Wohnräume
- Zubereitung der Mahlzeiten (ausschließlich beim Nutzer zu Hause)
- Haushaltseinkäufe (für den täglichen Bedarf)
- Waschen, Bügeln der Wäsche und Flick-/Näharbeiten (ausschließlich beim Nutzer zu Hause)

2.2. Der Nutzer verpflichtet sich:

- die Gesetzesvorschriften zu den Dienstleistungsschecks einzuhalten, insbesondere:
 - in Bezug auf die maximale Anzahl an Dienstleistungsschecks, über die er je nach seiner persönlichen Situation verfügen kann;
 - in Bezug auf die zulässigen Tätigkeiten. Es ist strikt untersagt, jegliche Tätigkeiten ausüben zu lassen,

die nach den Gesetzesvorschriften nicht zulässig sind ((wie z. B. Gartenarbeit, Reparatur-/Handwerkerarbeiten, Reinigung von Geschäftsräumen/gemeinsamen Räumen in einem Gebäude oder einer an Dritte vermieteten Wohnung, Betreuung von Tieren, Kindern, Pflege/Unterstützung von Familienangehörigen usw.).

- in Bezug auf das Verbot familiärer Blutsverwandtschaft oder ehelicher Bindung zu einer Haushaltshilfe und das Verbot, den gleichen Wohnsitz wie die Haushaltshilfe zu haben;
- in Bezug auf die Verpflichtung, namentliche Dienstleistungsschecks auszustellen;
- der Haushaltshilfe die für die verlangten Aufgaben erforderlichen Ausrüstungen und Produkte zur Verfügung zu stellen. Diese Ausrüstungen und Produkte müssen der Haushaltshilfe tatsächlich zur Verfügung gestellt werden. Sollten diese nicht zugänglich, nicht verfügbar oder kaputt sein und die Haushaltshilfe infolgedessen die Arbeit nicht erbringen kann, wird ein Pauschalbetrag von 27,50 EUR pro nicht geleisteter Stunde in Rechnung gestellt. Der Nutzer ist im Übrigen allein verantwortlich für den Zustand des Materials und der Produkte, die er dem Arbeitnehmer zur Verfügung stellt ;
- der Haushaltshilfe alle klaren und zweckdienlichen Anweisungen und zu beachtenden Hinweise für die Ausübung ihrer Arbeit zu geben;
- bei unvorhergesehener Abwesenheit oder Verspätung der Haushaltshilfe Daoust noch am selben Tag oder spätestens am nächsten Tag darüber zu benachrichtigen, damit ihm eine Lösung vorgeschlagen werden kann;
- jede geleistete Stunde mit einem Dienstleistungsscheck zu vergüten;
 - im Falle der Verwendung von Papierschecks: Vor Beginn jeder Dienstleistung über die Anzahl der Dienstleistungsschecks zu verfügen, die der Anzahl der vorgesehenen Stunden entspricht. Der Nutzer trägt allein die Verantwortung für die Übermittlung seiner Papierschecks an das Job Center;
 - im Falle der Verwendung von elektronischen Schecks: Dafür zu sorgen, dass sein Konto einen ausreichenden Stand aufweist, bevor die Dienstleistungen erbracht werden, und dass die Dienstleistungen möglichst zeitnah validiert werden, wenn eine Validierung erforderlich ist;
- von der Haushaltshilfe nicht zu verlangen, die im Rahmen der Erbringung ihrer Leistungen anfallenden Kosten (z.B.: Fahrtkosten für Erledigung der Einkäufe) zu übernehmen. Für diese Kosten kommt ausschließlich der Nutzer auf;
- von der Haushaltshilfe nicht zu verlangen, dass sie die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Sicherheitsschuhe nicht trägt ;

- jedem Vertreter von Daoust den Zutritt zum Ausführungsort der Tätigkeit zu gewähren, damit dieser überprüfen kann, ob die Bedingungen dieser Vereinbarung und der regionalen/föderalen gesetzlichen Regelungen eingehalten werden.
- die alleinige Verantwortung für Vorschüsse und/oder Darlehen zu tragen, die er der Haushaltshilfe gegebenenfalls gewährt. Er wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltshilfe vom Nutzer weder Geld annehmen noch verlangen darf;
- Der Nutzer wird auf Folgendes hingewiesen:
 - Der Haushaltshilfe ist das Rauchen während ihrer Dienstzeiten nicht gestattet. Falls während der Arbeitszeiten keine Pause vorgesehen ist, so hat der Nutzer der Haushaltshilfe die Möglichkeit einzuräumen, eine Zigarette am Vormittag und eine weitere am Nachmittag zu rauchen.
 - Die Haushaltshilfe darf während der Arbeitszeiten nicht telefonieren – es sei denn, dies erfolgt zu dem Zweck, ihre Leistungen zu erfassen, oder es handelt sich um einen Notruf. In diesem Fall darf er (sie) das Telefon des Nutzers verwenden. Ausnahmsweise kann der Haushaltshilfe gestattet werden, zu telefonieren und ihr Mobiltelefon einzuschalten.

3. Arbeitsplan

3.1. Der Nutzer hat an Daoust den Arbeitsplan zu übermitteln, den er gern umgesetzt sehen möchte unter Berücksichtigung der Gegebenheiten in seiner Wohnung und der dort zu erledigenden Aufgaben: Tag, Häufigkeit, Anzahl der Stunden sowie die zu erledigenden Aufgaben. Gemäß den geltenden Gesetzesvorschriften beträgt die Mindestdauer für jede Dienstleistung drei Stunden.

Daoust hat das Recht, diesen Plan im Falle interner Umsetzungsschwierigkeiten abzulehnen. Gegebenenfalls wird es auf die Parteien zurückkommen, um einen anderen Plan zu vereinbaren. Sollte keine Einigung erzielt werden können, so wird der Vertrag mit sofortiger Wirkung und entschädigungslos aufgelöst.

3.2. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, ist Daoust berechtigt, die gewünschte Arbeitskraft durch eine andere von vergleichbarer Qualifikation zu ersetzen.

3.3. Im Falle der Abwesenheit der Haushaltshilfe wird Daoust alles Mögliche tun (Mittelverpflichtung), um diese zu ersetzen, unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit seiner Haushaltshilfen. Wenn die Haushaltshilfe aufgrund höherer Gewalt verhindert ist, kann von Daoust ebenfalls keine Entschädigung gefordert werden.

3.4. Der Nutzer, bei dem wöchentlich Leistungen erbracht werden, kann 6 Mal pro Kalenderjahr die geplanten Leistungen kostenlos stornieren, sofern er Daoust jedoch mindestens 15 Kalendertage im Voraus von dieser Stornierung in Kenntnis setzt. Andernfalls werden die betreffenden Leistungen geschuldet und als Entschädigung in Höhe eines Pauschalbetrags von 27,50 EUR pro Stunde nicht erbrachter Leistung in Rechnung gestellt. Dasselbe gilt für Stornierungen, die über die oben genannten Grenzen hinausgehen.

Es wird festgelegt, dass die Zahl der möglichen kostenlosen Stornierungen im Falle der wöchentlichen Dienstleistung wie folgt anteilmäßig berechnet wird, wenn der Vertrag im Lauf eines Kalenderjahres in Kraft tritt: im Falle des Inkrafttretens im März oder April kann das Recht nur maximal 5 Wochen bis zum Ende des Kalenderjahres ausgeübt werden; im Mai oder Juni: 4 Wochen; im Juli oder August: 3 Wochen; im September oder Oktober: 2 Wochen; im November oder Dezember: 0 Wochen.

Das Stornierungsrecht wird nicht auf das Folgejahr übertragen und kann im Falle der Kündigung des Vertrags durch den Nutzer während der laufenden Kündigungsfrist nicht in Anspruch genommen werden.

3.5. Abweichend von Artikel 3.4 kann der Nutzer, bei dem Dienstleistungen an einer von zwei Wochen erbracht werden, dreimal pro Kalenderjahr die für einen Tag vorgesehenen Leistungen kostenfrei stornieren (d.h. insgesamt drei stornierbare Wochen pro Kalenderjahr) – allerdings unter der Voraussetzung, dass Daoust mindestens 14 Kalendertage im Voraus über diese Stornierung informiert wird. Andernfalls werden die betreffenden Leistungen geschuldet und in Höhe eines Pauschalbetrags von 27,50 EUR pro Stunde nicht erbrachter Leistung als Entschädigung in Rechnung gestellt. Dasselbe gilt für Stornierungen, die über die oben genannten Grenzen hinausgehen.

Für den Fall, dass der Vertrag im Laufe des Kalenderjahres in Kraft tritt, wird die mögliche Anzahl kostenfreier Stornierungen anteilmäßig wie folgt festgelegt: Bei Stornierung im März oder April kann das Recht nur für zwei Wochen bis zum Ende des Kalenderjahres ausgeübt werden; im Mai oder Juni: zwei Wochen; im Juli oder August: eine Woche; im September oder Oktober: eine Woche; im November oder Dezember: null Wochen. Das Recht auf Stornierung wird nicht auf das Folgejahr übertragen und kann im Falle der Kündigung des Vertrags durch den Nutzer während der laufenden Kündigungsfrist nicht in Anspruch genommen werden.

Mit Ausnahme solcher Fälle, in denen es durch diesen Vertrag ausdrücklich gestattet ist, gilt/gelten die betroffene(n) Leistung(en) als nicht ordnungsgemäß durch den Nutzer storniert, wenn dieser der Haushaltshilfe die Erbringung ihrer Leistungen verweigert. Diese Leistungen werden dem Nutzer daher in Höhe des Pauschalbetrags von 27,50 EUR pro Stunde nicht erbrachter Leistung als Entschädigung in Rechnung gestellt, und zwar unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche seitens Daoust.

4. Sicherheit, Hygiene und unangemessenes Verhalten

4.1 Der Nutzer darf von der Haushaltshilfe unter keinen Umständen verlangen, gefährliche, gesundheitsgefährdende und/oder ungeeignete Arbeiten auszuführen.

Der Nutzer garantiert der Haushaltshilfe, dass sie unter den sichersten und hygienischsten Bedingungen arbeiten kann. Der Nutzer ist verpflichtet, Daoust über jede ansteckende Krankheit (z. B. Covid-19-Infektion, Meningitis usw.) zu informieren, sobald er von der Krankheit Kenntnis erlangt; er darf dann keinerlei Leistungen des Arbeitnehmers mehr

annehmen, da er ansonsten gegenüber dem Arbeitnehmer haftbar gemacht werden kann.

Der Nutzer stellt der Haushaltshilfe alle Materialien (einschließlich Erste-Hilfe-Ausrüstung) und Produkte zur Verfügung, die sie benötigt, um die Arbeit sicher, gesund und ergonomisch zu verrichten. Der Nutzer informiert die Haushaltshilfe beim ersten Besuch über seine zur Verfügung stehenden Produkte, den Standort der Erste-Hilfe-Ausrüstung sowie über die Gefahren und Pflegemethoden, die für seine Wohnung typisch sind.

Für weitere Einzelheiten zu den verbindlichen Merkmalen der Aufgaben, der Sicherheits- und Hygienebedingungen sowie der verwendeten Materialien und Produkte verweisen wir auf den Anhang zu diesem Vertrag.

4.2 Die Haushaltshilfe ist berechtigt, die Ausführung unsicherer Aufgaben und/oder solcher unter schlechten hygienischen Bedingungen zu verweigern. Im Falle schlechter Hygiene- und/oder Sicherheitsbedingungen und/oder bei einer ansteckenden Krankheit ist Daoust berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen unverzüglich auszusetzen, bis der Nutzer den Hygienemangel behoben und/oder die Räumlichkeiten gesichert hat. Der Nutzer schuldet außerdem als Entschädigung einen Pauschalbetrag in Höhe von 27,50 EUR pro Stunde nicht erbrachter Leistung aufgrund schlechter Hygiene- und/oder Sicherheitsbedingungen, und dies unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche seitens Daoust.

Bei Fortbestehen dieser schlechten Hygiene- und/oder Sicherheitsbedingungen, die eine Krankheit der Haushaltshilfe zur Folge haben oder nicht, ist Daoust berechtigt, den Vertrag ohne jegliche Begründung per E-Mail oder Post frist- und entschädigungslos zu kündigen. In diesem Fall schuldet der Nutzer Daoust eine Entschädigung in Höhe eines Monats der in Rechnung gestellten Leistungen bis zu einem Pauschalbetrag von 27,50 EUR pro Stunde der vorgesehenen Leistung, um den entgangenen Gewinn und den von Daoust erlittenen Schaden auszugleichen, und dies unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche seitens Daoust.

4.3 Der Nutzer darf unter keinen Umständen die Haushaltshilfen oder das Personal von Daoust belästigen und/oder ihnen gegenüber ein beleidigendes, respektloses, diskriminierendes, aggressives (unter oder ohne Einfluss von Betäubungsmitteln oder Alkohol, ...) oder gegen die guten Sitten verstoßendes Verhalten an den Tag legen. In diesem Fall behält sich Daoust das Recht vor, den Vertrag direkt per E-Mail oder Post zu kündigen, und zwar ohne Vorankündigung oder Entschädigung. Diese Entscheidung erfolgt im Falle einer Beschwerde (oder mehrerer Beschwerden), die bei Daoust eingegangen sind. In diesem Fall schuldet der Nutzer Daoust eine Entschädigung in Höhe eines Monats der in Rechnung gestellten Leistungen bis zu einem Pauschalbetrag von 27,50 EUR pro Stunde der vorgesehenen Leistung, um den entgangenen Gewinn und den von Daoust erlittenen Schaden zu kompensieren.

4.4 Mit der Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung erklärt sich der Nutzer damit einverstanden, dass ein Bediensteter von Daoust und seine Haushaltshilfe vorab und jederzeit eine Besichtigung seiner Wohnung durchführen, um die geltenden regionalen Vorschriften und/oder die föderalen Bestimmungen zum Wohlbefinden der Arbeitnehmer einzuhalten. Der Nutzer verpflichtet sich außerdem, das in seiner Anwesenheit nach dem Besuch erstellte Protokoll zu unterzeichnen.

5 Verwaltungskosten und Kosten im Falle langer Fahrten

5.1 Verwaltungskosten

Vorbehaltlich anderslautender regionaler gesetzlicher Bestimmungen (gegenwärtig oder zukünftig), der Nutzer zahlt eine feste Verwaltungsgebühr in Höhe von 9,99 Euro pro Monat zur Deckung der Kosten der Betreuung/Verwaltung seiner Akte, ungeachtet der Anzahl der geleisteten Stunden und der Frequenz der Dienstleistungen der Haushaltshilfe. Diese Gebühren sind sofort und als Ganzes zu zahlen und Sie erhalten einmal alle drei Monate eine Zahlungsaufforderung (9,99 € X 3 Monate). Wenn die erste Dienstleistung nach der Vertragszeichnung im Lauf des Vierteljahres erfolgt, wird die Festgebühr im Monat nach der ersten Dienstleistung in Rechnung gestellt und anschließend auf Quartalsbasis. Die Zahlung dieser Gebühr erfolgt über ein digitales Zahlungssystem, über Domizilierung oder Banküberweisung bzw. über einen QR-Code.

Im Kündigungsfall durch eine der Parteien werden diese Verwaltungsgebühren weder vollständig noch im Verhältnis zu den Monaten, die bereits vor der Vertragskündigung gedeckt waren, zurückgezahlt.

Im Falle der Nichtzahlung, teilweise Zahlung oder zu späten Zahlung dieser Verwaltungsgebühren erbringt die Haushaltshilfe keine Dienstleistungen mehr und behält Daoust sich das Recht vor, den Vertrag per E-Mail oder mit der Post ohne vorherige Mitteilung und Schadensersatzleistung an den Nutzer zu kündigen.

Daoust behält sich das Recht vor, den Betrag der Verwaltungsgebühr einseitig zu erhöhen und/oder die Bedingungen zu ändern. Der Nutzer wird davon in Kenntnis gesetzt und bekommt die Möglichkeit, den Vertrag gemäß den im Vertrag vorgesehenen Kündigungsmodalitäten zu kündigen.

5.2 Kosten im Falle langer Fahrten der Haushaltshilfe

Vorbehaltlich anderslautender regionaler gesetzlicher Bestimmungen (gegenwärtig oder zukünftig), wenn sich der Arbeitsort in einer (von Daoust festgelegten) großen Entfernung vom Wohnort oder vom letzten Arbeitsort der Haushaltshilfe befindet, übernimmt der Nutzer die Entschädigung der Reisekosten und -zeiten auf der Grundlage der entsprechenden gesetzlichen Regelungen und ihrer eventuellen Weiterentwicklung.

Der Nutzer erhält alle drei Monate eine Rechnung für die Fahrtkosten/-zeit auf der Basis der vom Dienstleistungsscheck-Mitarbeiter tatsächlich zurückgelegten Kilometer, wobei die Zahl der zurückgelegten

Kilometer einseitig von Daoust bestimmt wird, weil Dienstleistungsschecks gesetzlich nicht als Zahlungsmittel genutzt werden können.

Der Nutzer verpflichtet sich, die Rechnung innerhalb von 15 Kalendertagen ab dem Rechnungsdatum zu begleichen. Wenn die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt, behält Daoust sich das Recht vor, Finanzstrafen aufzuerlegen und/oder den Vertrag ohne vorherige Mitteilung oder Schadensersatz von auszusetzen oder zu beenden.

6. Zahlung der erbrachten Leistungen und Verzugsstrafen

6.1. Bezahlung der Leistungen

Der Nutzer erkennt an, dass jeder beschädigte, falsch ausgefüllte (Streichungen usw.) oder abgelaufene Dienstleistungsscheck seinen Wert verliert, so dass Daoust gegebenenfalls durchaus berechtigt ist, einen neuen Schein zu verlangen. Werden keine neuen Dienstleistungsschecks ausgehändigt, stellt Daoust dem Nutzer nach vorheriger Mahnung einen Pauschalbetrag von 27,50 EUR pro geleisteter Stunde in Rechnung. Ebenso werden die Leistungen, für die der Nutzer trotz vorheriger Mahnung keine Dienstleistungsschecks übermittelt, mit einem Pauschalbetrag von 27,50 EUR pro geleisteter Stunde in Rechnung gestellt.

Leistungen, die länger als ein Jahr unbezahlt bleiben, werden automatisch und ohne weitere Mahnung mit dem Pauschalbetrag von 27,50 EUR pro geleisteter Stunde in Rechnung gestellt.

6.2. Strafen für Verzug

Alle ausgestellten Rechnungen sind sofort zu bezahlen. Bei Nichtzahlung hat der Nutzer 14 Tage nach der ersten Mahnung Zeit, die Zahlung zu leisten. Diese Frist beginnt am dritten Werktag nach dem Tag, an dem die Mahnung an den Nutzer gesendet wurde. Bei Nichtzahlung nach Ablauf dieser Frist werden auf unbezahlte Rechnungen von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes gemäß dem Gesetz vom 2.8.2002 erhoben. Ebenso sind alle Kosten, wie z. B. die in Art. XIX.4.2^o des Wirtschaftsgesetzbuches, alle Kosten für Mahnungen mit einem pauschalen Mindestbetrag von 10 € und für die gütliche Eintreibung sowie die Kosten, die mit der Eintreibung durch Gerichtsvollzieher und auf gerichtlichem Wege verbunden sind, gehen zu Lasten des Nutzers. Die Kosten für die Leistungen des Gerichtsvollziehers werden gemäß dem Königlichen Erlass vom 30.11.1976 zur Festlegung des Tarifs der von Gerichtsvollziehern in Zivil- und Handelssachen durchgeführten Handlungen sowie des Tarifs bestimmter Zulagen berechnet. Darüber hinaus ist Daoust berechtigt, die Ausführung des Vertrags auszusetzen, und zwar ohne Vorankündigung bis zur vollständigen Zahlung der geschuldeten Beträge. Der Zahlungsverzug ab dem ersten säumigen Dienstleistungsscheck trotz Mahnungen führt zur Annullierung der eventuellen Ermäßigung, auf die der Nutzer bei Inanspruchnahme der Dienste von Daoust Anspruch hat.

7. Verlust und Diebstahl

Obwohl Daoust die Verantwortung dafür trägt, für eine sorgfältige Auswahl der Haushaltshilfen, die es dem Nutzer zur Verfügung stellt, zu sorgen, kann es nicht für den Diebstahl oder Verlust von Gegenständen und/oder Geld haftbar gemacht werden. Ebenso wenig kann Daoust für Geldbeträge, Werte oder Gegenstände haftbar gemacht werden, die der Nutzer der Haushaltshilfe anvertraut. Besteht der Verdacht auf Diebstahl, ist der Nutzer verpflichtet, unverzüglich Daoust darüber in Kenntnis zu setzen und bei der Polizei Anzeige zu erstatten.

Der Nutzer wird aufgefordert, sich gegen das Risiko eines Diebstahls bei seiner eigenen Versicherungsgesellschaft zu versichern.

8. Aushändigung der Schlüssel für die Wohnung / die Wohnstätte der Haushaltshilfe – Alarmanlagen

Wenn die Person beschließt, die Schlüssel seiner Wohnung an die Haushaltshilfe zu übergeben, empfiehlt Daoust, dass sich die Person von der Haushaltshilfe eine Erklärung über den Erhalt/die die Rückgabe der Schlüssel unterschreiben lässt. Der Nutzer sorgt selbst dafür, dass die Haushaltshilfe die Schlüssel zurückgibt, und dass die Schlüssel einer anderen Arbeitskraft (z.B. im Falle einer Ersetzung) ausgehändigt werden.

In jedem Fall ist das Unternehmen keinesfalls für die (Nicht-)Rückgabe der Schlüssel, deren Verlust oder deren Verlust verantwortlich, die mit diesen vonseiten der Haushaltshilfe oder einer anderen Person erfolgt. Die Haushaltshilfe darf ebenfalls nicht der Code der Alarmanlage(n) mitgeteilt werden, mit denen die Wohnstätte des Nutzers ausgestattet ist – es sei denn natürlich, es handelt sich um einen speziellen Code für die Arbeitskraft. In jedem Fall trägt der Nutzer die alleinige Verantwortung für die Folgen, die jedwede Mitteilung an die Haushaltshilfe in dieser Hinsicht nach sich zieht.

9. Versicherungen – Haftungsausschluss

a. Daoust hat eine „Arbeitsunfallversicherung“ abgeschlossen zum Zweck der Entschädigung der Haushaltshilfe, falls dieser ein Unfall bei der Arbeit oder auf dem Weg zur Arbeit widerfahren sollte.

b. Daoust ist gegen Sach- und/oder Personenschäden versichert, die unmittelbar auf die nicht ordnungsgemäße Ausführung der Tätigkeiten im Sinne des Artikels 2.1, Absatz 2 dieser allgemeinen Bedingungen zurückzuführen sind. Im Falle solcher Schäden hat der Nutzer Daoust sofort schriftlich darüber zu benachrichtigen. Der Nutzer, der eine „Familienhaftpflichtversicherung“ abgeschlossen hat, verpflichtet sich seinerseits, seinen Versicherer darüber zu informieren, dass er Nutzer von Dienstleistungsschecks ist. Der Nutzer kommt ausschließlich für die ersten 250€ der Schadenssumme auf – unabhängig von der Höhe des Schadens.

Einzig Schadensfälle mit einem Wert von mehr als 250 € werden Gegenstand eines Versicherungsfalles sein, deren Akte an die Versicherungsgesellschaft von Daoust übermittelt wird. Jede etwaige Entschädigungsleistung für den vom Nutzer nachgewiesenen Schaden – abzüglich des vorgenannten Betrags von 250€ – wird erst nach

Beteiligungsbewilligung der Versicherungsgesellschaft und in diesem Fall gemäß einer Schätzung des realen Werts unter Abzug ihrer Altersentwertung geleistet. Die Versicherungsbeteiligung wird auf einen Höchstbetrag von 25.000 € pro Schadensfall begrenzt.

Daoust übernimmt keinerlei Haftung für etwaige Schäden, die beim Gebrauch des Fahrzeugs des Nutzers durch die Haushaltshilfe zur Durchführung von Haushaltseinkäufen.

c. Es obliegt dem/r Nutzer, der Haushaltshilfe keine ätzenden, oxidierenden oder ähnliche Produkte zur Verfügung zu stellen. (siehe Artikel 0 der allgemeinen Bedingungen). Im Falle eines Schadens, der aufgrund der Verwendung eines dieser Produkte entsteht, wird keine Entschädigung gezahlt.

10. Werte und Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung

Daoust bietet dem Nutzer einen Qualitätsservice, der die Achtung der Menschenwürde, des Privatlebens, weltanschaulicher, philosophischer oder religiöser Überzeugungen, des Beschwerderechts, des Auskunftsrechts und des Rechts auf Einsichtnahme des Nutzers garantiert, und der dessen Lebenssituation berücksichtigt.

Daoust hält sich streng an die Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsätze. Daoust wird jede Anfrage des Nutzers ablehnen, die den Gesetzesvorschriften und Kollektiv- bzw. Tarifverträgen zur Bekämpfung jeglicher Form von Diskriminierung entgegensteht. Daher verpflichtet sich der Nutzer in jedem Fall, seine Anfrage auf Kriterien zu beschränken, die relevant, objektiv und gesetzeskonform sind. Andernfalls behält sich Daoust das Recht vor, den Vertrag mit sofortiger Wirkung und entschädigungslos auszusetzen oder zu kündigen.

11. Schutz personenbezogener Daten

Daoust hält sich an die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie die belgische Gesetzesvorschrift vom 05.09.2018 über den Datenschutz. Diese Vorschriften verfolgen den wesentlichen Zweck, eine höhere Sicherheit der personenbezogenen Daten natürlicher Personen bei deren Verarbeitung sicherzustellen. In diesem Zusammenhang tritt Daoust als für die Verarbeitung Verantwortlicher auf. Dies bedeutet, dass Daoust insbesondere festlegt: die Arten der zu erhebenden personenbezogenen Daten, die verschiedenen auf diese Daten anzuwendenden Verarbeitungsmethoden, die Zwecke der Verarbeitungen, die für die Durchführung dieser Verarbeitungen einzusetzenden Mittel. Dies gilt ebenfalls für die personenbezogenen Daten, die der Nutzer an uns übermittelt. Für jedwede Fragen, oder wenn der Nutzer gemäß den Vorschriften von seinen Rechten auf Einsichtnahme, Berichtigung, Widerspruch und Löschung oder aus berechtigten Gründen in Bezug auf die von Daoust gehaltenen persönlichen Daten Gebrauch machen möchte, kann er sich unter der E-Mail-Adresse dpo@daoust.be an unseren DPO (Data Protection Officer) wenden.

Im Falle des Einsatzes von Kamera(s) sowohl innerhalb als auch außerhalb seiner Wohnstätte hat der Nutzer die einschlägigen Vorschriften und insbesondere das Gesetz vom 21.03.2007, das die Installation und die Nutzung von Überwachungskameras regelt, die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie das Gesetz vom 05.09.2018 über den Datenschutz einzuhalten. In diesem Zusammenhang muss der Nutzer Daoust innerhalb von 10 Kalendertagen nach Abschluss dieses Vertrages oder innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Erwerb einer Kamera während der Erfüllungsdauer dieses Vertrages über das Vorhandensein einer oder mehrerer Kamera(s) bei sich zu Hause informieren. Innerhalb dieser Frist hat er den Einsatz von Kameras am Arbeitsort der Haushaltshilfen zu begründen und den Nachweis darüber zu erbringen, dass er alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen einhält. Bei Nichteinhaltung der genannten Frist und/oder des hierfür geltenden gesetzlichen Rahmens ist der Nutzer nicht berechtigt, während der Dienstleistungserbringung durch die Haushaltshilfen zu filmen.

12. Beendigung des Dienstleistungsscheck-Vertrags

12.1 Jede Partei kann den Vertrag unter Wahrung einer einmonatigen Kündigungsfrist per Einschreiben auflösen.

Die Kündigungsfrist beginnt am ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Kündigung erklärt wurde, wobei der Poststempel maßgeblich ist.

Die Anzahl und/oder die Dauer der vereinbarten Leistungen können nicht mehr verändert werden, nachdem die Kündigung mitgeteilt wurde.

Sofern die Parteien die Anzahl und/oder die Dauer der Leistungen noch nicht untereinander festgelegt haben, werden diese auf Grundlage des Durchschnitts der in den letzten vier Wochen vor Bekanntgabe der Kündigung erbrachten Leistungen ermittelt.

Im Falle der Nichteinhaltung der Kündigungsfrist ist der Nutzer verpflichtet, Daoust als Entschädigung einen Pauschalbetrag von 27,50 EUR pro Stunde nicht erbrachter Leistung zu zahlen.

12.2 Wenn der Nutzer seinen vertraglichen Verpflichtungen unabhängig von deren Art nicht nachkommt (eine nicht erfüllte Verpflichtung ist ausreichend), ist Daoust berechtigt – ohne dies gerichtlich durchzusetzen, jedoch mit vorheriger Aufforderung –, den Vertrag aufgrund Verschuldens des Nutzers fristlos und entschädigungslos zu kündigen.

Dennoch kann Daoust im Falle der Nichteinhaltung des gesetzlichen Rahmens der Vorschriften über Dienstleistungsschecks, eines Verhaltens, das die Privatsphäre verletzt, den Arbeitnehmer gefährdet, respektlos oder diskriminierend ist, auf der Grundlage einer Beschwerde der Haushaltshilfe und/oder eines/einer Angestellten von Daoust die Vereinbarung ohne vorherige Mahnung per E-Mail oder Post zu Lasten des Nutzers frist- und entschädigungslos kündigen.

In diesen Fällen schuldet der Nutzer außerdem eine Kündigungsentschädigung in Höhe der vereinbarten Leistungen für den Monat, der auf den Monat folgt, in dem

die Kündigung zu Lasten des Nutzers erfolgt ist, und zwar in Höhe eines Pauschalbetrags von 27,50 EUR pro Stunde der vereinbarten Leistung, um den von Daoust erlittenen Schaden auszugleichen, und zwar unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche seitens Daoust.

12.3 Bei Nichteinhaltung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder Nichtzahlung der Leistungen nach zwei von Daoust festgestellten Zahlungsrückständen kann Daoust den Vertrag frist- und entschädigungslos kündigen. In diesem Fall schuldet der Nutzer Daoust eine Entschädigung in Höhe von 1 Monatsleistung, die bis zu einem Pauschalbetrag von 27,50

EUR pro Stunde der vorgesehenen Leistung in Rechnung gestellt wird, um den entgangenen Gewinn und den von Daoust erlittenen Schaden auszugleichen, und dies unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche seitens Daoust.

13 Geltendes Recht und Gerichtsstand im Streitfall

Für diesen Vertrag und jegliche daraus erwachsenden Verpflichtungen gilt das belgische Recht.

Im Streitfall und nach erfolgtem Versuch, eine einvernehmliche Lösung zu finden, sind die entsprechend dem Ort des Brüsseler Gesellschaftssitzes örtlich zuständigen Gerichte zuständig.